



|| Liechtensteinische
Rechtsanwaltskammer

Vaduz, 03. August 2023

Regierung des Fürstentum
Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und
Finanzen
Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierungsgebäude,
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vernehmlassungen zum Bankengesetz (BankG), dem Wertpapierfirmengesetz (WPFG) und dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsberichten wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkungen

Derzeit befinden sich die Vorlagen der Regierung zum Wertpapierfirmengesetz (WPFG), dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) sowie zum Bankengesetz (BankG) in der Vernehmlassung. Bisher war die prudentielle Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen und die Regelungen zu den Handelsplätzen und Datenbereitstellungsdiensten im BankG geregelt. Nun sollen die nationalen Gesetze zur Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen und den Betrieb und die Beaufsichtigung von Börsen und alternativen Handelsplätzen an die Regelungssystematik des EWR-Rechts angepasst werden. Zu diesem Zweck soll die Trennung der prudentiellen Aufsicht über Banken im BankG, über Wertpapierfirmen im Wertpapierfirmengesetz (WPFG) und jene über Börsen und alternative Handelsplätze im Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) erfolgen.

Die Trennung der prudentiellen Aufsicht ist aus Sicht der RAK zu begrüßen. Bei der Umsetzung der Trennung des Aufsichtsregime über Banken, Wertpapierfirmen und Börsen sowie alternativen Handelsplätzen bestehen jedoch einzelne Unklarheiten und Diskrepanzen zwischen den Gesetzesvorlagen.

Nachfolgend werden die einzelnen Punkte erläutert und Verbesserungsvorschläge angebracht.

II. Rechtsmittel gemäss BankG, WPFPG und HPBG

Die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln befinden sich im revidierten BankG in Kapitel XII, im neu zu schaffenden WPFPG im Kapitel VII und im neuen HPBG im Kapitel X. Während Art. 244 Abs. 1 neu-BankG bei der Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und FMA-Beschwerdekommision auf Art. 35 FMAG verweist, fehlt eine entsprechende Verweisung in Art. 93 neu-WPFPG. Ebenfalls fehlt der Verweis auf das FMAG in Art. 61 neu-HPBG, jedoch wird in Art. 61 Abs. 4 neu-HPBG auf das WPFPG verwiesen.

Weiter kann nach dem geltenden BankG gemäss Art. 62 Abs. 2 gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Im neugefassten Art. 244 neu-BankG ist die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr explizit erwähnt, obschon sich der weitere Instanzenzug gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht ändern soll (siehe VNB BankG, S. 146 f.). In den neu zu schaffenden WPFPG und HPBG ist hingegen die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Art. 93 Abs. 3 neu-WPFPG und Art. 61 Abs. 3 neu-HPBG ausdrücklich vorgesehen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit regen wir deshalb an, die genannten Bestimmungen anzupassen, damit diese wortgleich sind.

III. Säumnisbeschwerde

Sowohl das BankG, das WPFPG, als auch das HPBG beinhalten zusammengefasst die Möglichkeit der Erhebung einer sog. Säumnisbeschwerde an die FMA-Beschwerdekommision, wenn die FMA nicht innert einer Frist von sechs Monaten über den Antrag auf Erteilung der Zulassung als Bank bzw. Wertpapierfirma entschieden hat.

Vorweg ist zu bemerken, dass der Wortlaut zwischen den entsprechenden Bestimmungen im BankG mit denen im WPFPG und im HPBG divergiert. Während Art. 244 Abs. 2 neu-BankG von einem „*vollständigen Antrag*“ spricht, geht Art. 93 Abs. 2 neu-WPFPG und Art. 61 Abs. 2 neu-HPBG von einem „*Antrag, der alle erforderlichen Angaben enthält*“ aus. Letztere Formulierung entspricht ebenfalls Art. 62 Abs. 2 des geltenden BankG. Im Weiteren enthalten Art. 93 Abs. 2 neu-WPFPG und Art. 61 Abs. 2 neu-HPBG den Zusatz „*nach seinem Eingang*“, welcher in Art. 244 Abs. 2 neu-BankG gänzlich fehlt.

Art. 244 Abs. 2 neu-BankG setzt Art. 72 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (kurz: CRD) um. Demnach haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Rechtsmittel eingelegt werden können, wenn über einen Zulassungsantrag, der alle nach nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält, nicht binnen sechs Monaten nach seinem Eingang entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Wortlaut von Art. 244 Abs. 2 neu-BankG analog zu den entsprechenden Bestimmungen im WPFG und HPBG anzupassen. Dadurch wird die Kongruenz zwischen den Bestimmungen des BankG, WPFG und HPBG erreicht.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Säumnisbeschwerde des Art. 90 Abs. 6a LVG als *lex generalis* im Unterschied zum BankG, dem WPFG und HPBG lediglich von einer Frist von drei Monaten ausgeht, binnen derer die Behörde keine Erledigung getroffen hat. Aus Gründen der Einheitlichkeit und der Verfahrensökonomie ist es aus Sicht der RAK angezeigt, die Frist binnen derer die FMA über einen Zulassungsantrag zu entscheiden hat, auf drei Monate zu reduzieren. Zwar ist nach Art. 72 CRD ebenfalls eine Frist von sechs Monaten nach seinem Eingang vorgesehen, jedoch ist es unbedenklich, diese Frist auf drei Monate zu reduzieren. Die sechsmonatige Frist gemäss Art. 72 CRD ist als maximale Frist, binnen derer die Behörde zu entscheiden hat, zu verstehen. Eine Verkürzung der Frist auf drei Monate würde sich vorteilhaft auf den Antragsteller auswirken, da schneller Rechtssicherheit herrscht. Die RAK schlägt deshalb vor, die entsprechenden Anpassungen in Art. 244 Abs. 2 neu-BankG, Art. 93 neu-WPFG und Art. 61 Abs. 2 neu-HPBG vorzunehmen.

Durch eine derartige Anpassung wäre ausserdem die Kongruenz zwischen dem BankG, dem WPFG und dem HPBG als *lex specialis* mit dem LVG als *lex generalis* hergestellt.

Wir danken für Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. Robert Schneider

Präsident